

Organisations- und Dienstreglement

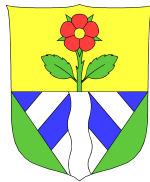
Stützpunktfeuerwehr B

Unnergoms

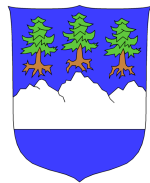
Angeschlossene Gemeinden



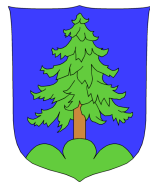
Fiesch



Fieschertal



Lax



Bellwald



Ernen



Binn



Martisberg

Inhaltsverzeichnis

Organisations- und Dienstreglement.....	1
Stützpunktfeuerwehr B.....	1
<u>Inhaltsverzeichnis.....</u>	<u>2</u>
<u>Die Munizipalgemeinden vom Unnergoms.....</u>	<u>3</u>
Allgemein.....	3
Gleichstellungsgrundsatz.....	3
Organisation (Artikel 1 bis 23).....	3
Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Anschluss.....	4
Art. 3 Aufgabenübertragung.....	4
Art. 4 Anwendbares kommunales Recht.....	4
Art. 5 Rechtsänderungen.....	4
Art. 6 Information.....	4
Art. 7 Gleichbehandlung.....	4
Aufgaben und Organisation.....	5
Art. 8 Aufgaben.....	5
Eigentumsverhältnisse.....	5
Art. 9 Immobilien, Löschwasserversorgung.....	5
Art. 10 Feuerwehrmaterial, Fahrzeuge, Inventar.....	5
Feuerwehrdienstleistung und Ersatzgebühren.....	5
Art. 11 Dienstleistung.....	6
Art. 12 Ersatzabgabe.....	6
Finanzielle Bestimmungen.....	6
Art. 13 Finanzierung.....	6
Art. 14 Rechnungsführung.....	6
Art. 15 Verrechnung Einsatzkosten, Beiträge und Subventionen, Sold.....	6
Art. 16 Kostenaufteilung.....	7
Art. 17 Budget.....	7
Rechtspflege, Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen.....	7
Art. 18 Rechtspflege.....	7
Art. 19 Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden.....	7
Art. 20 Verantwortlichkeit.....	7
Art. 21 Strafrecht.....	7
Vertragsdauer, Kündigung und vermögensrechtliche Auseinandersetzung.....	8
Art. 22 Vertragsdauer und Kündigung.....	8
Art. 23 Vermögensrechtliche Auseinandersetzung bei Auflösung.....	8
Dienstreglement (Artikel 24 bis 52).....	8
Sollbestand und Gliederung.....	8
Art. 24 Bestand und Gliederung des Stützpunktfeuerwehrkorps.....	8
Aufgaben und Pflichten.....	9
Art. 25 Feuerwehrkommandant.....	9
Art. 26 Feuerwehrkommandant - Stellvertreter.....	10
Art. 27 Offizier - Ortskommandant.....	10
Art. 28 Gruppenführer.....	10
Art. 29 Fourier.....	10
Art. 30 Verantwortlicher Material.....	11
Art. 31 Verantwortlicher Fahrzeuge.....	11
Art. 32 Verantwortlicher Atemschutz.....	12
Art. 33 Verantwortlicher Löschwasser.....	12
Art. 34 Feuerwehrmann.....	13
Feuerwehrdienst.....	13
Art. 35 Rekrutierung.....	13
Art. 36 Ein- und Austritt.....	13
Art. 37 Grade.....	13
Material.....	14
Art. 38 Einsatzmittel.....	14
Art. 39 Verbrauchsmaterial.....	14
Art. 40 Wartung.....	14
Instruktion.....	15
Art. 41 Übungen / Rapporte.....	15
Art. 42 Kurse.....	15
Alarmorganisation.....	16
Art. 43 Übermittlung des Alarms.....	16
Art. 44 Alarmquittierung.....	16
Einsatz.....	16
Art. 45 Einsatzleiter.....	16
Art. 46 Fremdhilfe.....	16
Sold, Erwerbsausfallentschädigung, Verpflegung.....	17
Art. 47 Entschädigungen.....	17
Art. 48 Verpflegung und Unterkunft.....	17
Organisation Pikettdienst.....	17
Art. 49 Bestand, Gliederung und Organisation des Pikettdienstes.....	17
Schlussbestimmungen.....	18
Art. 50 Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen.....	19
Art. 51 Weitere Feuerwehrorganisationen.....	19
Art. 52 Inkrafttreten.....	19

Art. 53 Information des Kantons.....	19
Anhang 1 Sollbestand.....	21
Anhang 2 Sold und Entschädigungen.....	21

Die Munizipalgemeinden vom Unnergoms

eingesehen

- die Grundsatzerklärung der angeschlossenen Gemeinden vom 10.04.2012;
- den Fusionsvertrag von den angeschlossenen Gemeinden vom ...;
- das Feuerwehrreglement der angeschlossenen Gemeinden vom ...;
- auf Antrag der interkommunalen Feuerkommission;

beschliessen:

Allgemein

Gleichstellungsgrundsatz

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Organisation (Artikel 1 bis 23)

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Das Organisations- und Dienstreglement regelt die gesamte Organisation der Feuerwehr. Basis bildet das von den Urversammlungen genehmigte Feuerwehrreglement. Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung (Gemeinderatsbeschluss) der angeschlossenen Gemeinden.

Art. 2

Anschluss

Die erwähnten Gemeinden schliessen sich im Bereich des Feuerwehrdienstes zusammen und unterstellen die Feuerwehr einem Kommando. Die gemeinsame Feuerwehr wird als Stützpunktfeuerwehr B Unnergoms bezeichnet. Anschlussverträge können mit weiteren Gemeinden abgeschlossen werden.

Art. 3

Aufgabenübertragung

Die Feuerwehr besorgt für die beteiligten Gemeinden auf dem gesamten Territorium alle Aufgaben des Feuerwehrdienstes gemäss kommunalen und kantonalen Gesetzen und Reglemente.

Art. 4

Anwendbares kommunales Recht

Massgebend ist das gemeinsame Feuerwehrreglement der Gemeinden sowie die übergeordnete Gesetzgebung.

Art. 5

Rechtsänderungen

Dieses Reglement und dessen Änderungen sind für alle beteiligten Gemeinden verbindlich.

Art. 6

Information

Die Feuerwehr und die interkommunale Feuerkommission informieren auf dem Dienstweg die Gemeindeverwaltungen über die Tätigkeit der Feuerwehr. Das Protokoll der Kommissionssitzungen wird den Gemeindeverwaltungen zugestellt.

Art. 7

Gleichbehandlung

Die Einwohner der angeschlossenen Gemeinden sind im Bereich des Feuerwehrdienstes rechtsgleich zu behandeln.

Aufgaben und Organisation

Art. 8 Aufgaben

Die Feuerwehr bekämpft in den angeschlossenen Gemeinden Feuer-, Elementar- und andere Schadensereignisse gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Eigentumsverhältnisse

Art. 9 Immobilien, Löschwasserversorgung

Die auf dem Gebiete der Gemeinden gelegenen Gebäude und Feuerwehreinrichtungen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde.

Die Gemeinden unterhalten und erneuern diese Gebäude und Einrichtungen sowie die Löschwasserversorgung auf eigene Kosten und Gefahr.

Die Betriebskosten (Energie, Wasser, Heizung, Versicherung, Reinigung etc.) gehen zu Lasten der Standortgemeinde.

Art. 10 Feuerwehrmaterial, Fahrzeuge, Inventar

Die Feuerwehr übernimmt das Feuerwehrmaterial der Feuerwehren zum Gebrauch. Über das eingebrachte Material aller Gemeinden wird ein Inventar erstellt. Es erfolgen keine Ausgleichszahlungen.

Nach der Fusion sind die Gemeinden Eigentümer gemäss gültigem Verteilschlüssel.

Bis zu einem gleichwertigen Ausrüstungsstand übernehmen die einzelnen Gemeinden die Kosten für Anschaffungen von Ausrüstung und Material.

Feuerwehrdienstleistung und Ersatzgebühren

Art. 11 Dienstleistung

Die Feuerwehrdienstpflicht und die Befreiung von der Dienstpflicht richten sich nach den kantonalen Vorgaben und dem Feuerwehrreglement der Wohnsitzgemeinde.

Art. 12 Ersatzabgabe

Die Feuerwehrrersatzgebühren werden von den jeweiligen Wohnsitzgemeinden festgelegt und fakturiert.

Finanzielle Bestimmungen

Art. 13 Finanzierung

Die Finanzierung der Feuerwehr erfolgt grundsätzlich durch jede Gemeinde für sich selbst. Die Rechnung der Stützpunktfeuerwehr wird auf die angeschlossenen Gemeinden verteilt.

Art. 14 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung der Stützpunktfeuerwehr erfolgt durch die Gemeinde Fiesch. Die angeschlossenen Gemeinden haben jederzeit ein Einsichtsrecht.

Art. 15 Verrechnung Einsatzkosten, Beiträge und Subventionen, Sold

Die rechnungsführende Gemeinde ist verantwortlich für:

- die Einholung von Subventionen und anderer Beiträge;
- die Rechnungsstellung der verrechenbaren Einsatzkosten;
- den Sold.

Art. 16 Kostenaufteilung

Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch Ersatzabgaben, Gebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten, Entschädigungen für geleistete Hilfe sowie durch Subventionen und

andere Beiträge gedeckt sind, werden sie von den Gemeinden gemäss Verteilschlüssel der Stützpunktfeuerwehr Unnergoms übernommen.
Der rechnungsführenden Gemeinde ist jeweils bis zum 30. Juni eine jährliche Akontozahlung zu leisten. Deren Höhe entspricht 80% des budgetierten Betrages gemäss Verteilschlüssel.

Art. 17 Budget

Die interkommunale Feuerkommission hat den Gemeinden jeweils bis spätestens am 30. September ein detailliertes Budget auszuarbeiten und den angeschlossenen Gemeinden inkl. Verteilschlüssel zur Genehmigung zuzustellen. Dieses hat auch einen Finanzplan für die nächsten 4 Jahre zu beinhalten.

Rechtspflege, Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen

Art. 18 Rechtspflege

Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrdienst richten sich nach den Feuerwehrreglementen der Gemeinden sowie nach der übergeordneten Gesetzgebung.

Art. 19 Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden

Können Streitigkeiten zwischen den Gemeinden im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 20 Verantwortlichkeit

Die disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeiten der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richten sich nach dem Organisations- und Dienstreglement, dem Feuerwehrreglement sowie dem Gemeindegesetz.
Ist die Gemeinde zuständig, erlässt die betroffene Wohnsitzgemeinde eine entsprechende Verfügung.

Art. 21 Strafrecht

Für die strafrechtlichen Bestimmungen gilt das Feuerwehrreglement der Wohnsitzgemeinde sowie die übergeordnete Gesetzgebung.
Die Wohnsitzgemeinde erlässt auf Antrag der interkommunalen Feuerkommission die entsprechenden Verfügungen.

Vertragsdauer, Kündigung und vermögensrechtliche Auseinandersetzung

Art. 22 Vertragsdauer und Kündigung

Verwiesen wird auf die Bestimmungen des Fusionsvertrages.

Art. 23 Vermögensrechtliche Auseinandersetzung bei Auflösung

Bewegliche Inventare, welche die Gemeinden gemäss Inventarlisten eingebracht haben, sind auf den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung unentgeltlich in die Ortsfeuerwehren zurückzuführen.
Die während der Vertragsdauer von der gemeinsamen Feuerwehr getätigten Anschaffungen sind gemäss Verteilschlüssel den Ortsfeuerwehren zu entschädigen. Massgebend ist der Zeitwert der Neuanschaffungen im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung.
Können sich die Vertragsgemeinden über die Höhe des Zeitwertes nicht einigen, so wird dieser durch das KAF für die Parteien verbindlich festgelegt.

Dienstreglement (Artikel 24 bis 52)

Sollbestand und Gliederung

Art. 24 Bestand und Gliederung des Stützpunktfeuerwehrcorps

Der Sollbestand ist im Anhang 1 dieses Reglements geregelt.

Der Bestand ist nach Möglichkeit anteilmässig der Bevölkerungszahl der angeschlossenen Gemeinden anzupassen.

Das Stützpunktfeuerwehrcorps setzt sich zusammen aus:

- einem Kommandozug;
- sechs Mehrzweckzügen.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, einen genügend grossen Bestand an Personen zu rekrutieren damit der Auftrag der Stützpunktfeuerwehr, sowie die Sicherheit in der jeweiligen Gemeinde gewährleistet werden kann. Dies gilt auch für die Gewährleistung des Pikettdienstes.

Die Kontrolle des Mannschaftsbestandes des Feuerwehrcorps muss immer nachgetragen sein und ist jährlich den Gemeindeverwaltungen auf dem Dienstweg abzugeben.

Aufgaben und Pflichten

Art. 25 Feuerwehrkommandant

Der Kommandant des Feuerwehrdienstes organisiert, führt und leitet die Feuerwehr. Er hat die Gesamtverantwortung gegenüber den Gemeindeverwaltungen.

Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr und im Besonderen mit folgendem Aufgabenbereich:

- a) Organisation;
- b) Aus- und Weiterbildung;
- c) Kurswesen;
- d) Jahresprogramm;
- e) Einsatzleitung;
- f) Einsatzplanung;
- g) Kontrolle und Unterhalt des Materials;
- h) Erstellung und Weiterleitung der Berichte;
- i) Vertretung der Feuerwehrleute und des zivilen Hilfspersonals gegenüber den Versicherungen;
- j) Ausrüstung und Anschaffungen;
- k) Erarbeitung Budget und Finanzplanung;
- l) Mitarbeit Schlussrechnung;
- m) ist Mitglied der interkommunalen Feuerkommission.

Art. 26 Feuerwehrkommandant - Stellvertreter

Der Feuerwehrkommandant Stellvertreter muss die gesetzlich vorgeschriebenen Kommandantenkurse besucht haben. Er hilft dem Kommandanten bei allen Aufgaben und übernimmt bei dessen Abwesenheit alle seine Funktionen, und ist Mitglied der interkommunalen Feuerkommission.

Art. 27 Offizier - Ortskommandant

Der Offizier ist dem Kommandanten unterstellt. Er ist verantwortlich für:

- a) seine Einsatzformation;

- b) Einhaltung der Sicherheit;
- c) Leitung und Führung seiner Einsatzformation;
- d) Mitarbeit Einsatzplanung.

Art. 28 Gruppenführer

Der Gruppenführer leitet selbständig einen oder mehrere Trupps. Er ist verantwortlich für:

- a) Einhaltung der Sicherheit seiner Einsatzformation;
- b) Führung seiner Einsatzformation.

Art. 29 Fourier

Der Fourier erledigt vor allem Verwaltungsarbeiten, er ist dem FW-Kdt. unterstellt. Er ist verantwortlich für:

- a) Nachführung der Korpskontrollen;
- b) Zustellung der Aufgebote;
- c) Präsenzkontrolle bei Übungen und Einsätzen;
- d) Meldungen und Rapporte;
- e) Abrechnung von Sold und Erwerbsausfallentschädigung;
- f) Verpflegung;
- g) andere Verwaltungsaufgaben, die mit der Tätigkeit des FWK zusammenhängen;
- h) Protokolle bei Rapporten.

Art. 30 Verantwortlicher Material

Dem Materialverwalter obliegt die Wartung und Instandsetzung des Materials nach den Richtlinien des KAF, SFV und WFV. Er ist verantwortlich für:

- a) Pflege und Unterhalt des Feuerwehrmaterials;
- b) Reparaturen;
- c) abklären von Reparaturkosten;
- d) Kontrolle der Vollständigkeit;
- e) Führung von Etats;
- f) Ein- und Ausgangskontrolle von Feuerwehrmaterial;
- g) Verbrauchsmaterial;
- h) Betriebsstoffe;
- i) Prüfung und Rapportierung des Rettungsmaterials;
- j) Ordnung und Sauberkeit in den Feuerwehrlokalen;
- k) Einteilung und Kontrolle der Materialverwalter.

Art. 31 Verantwortlicher Fahrzeuge

Dem Verantwortlichen Fahrzeuge obliegt der Unterhalt aller Fahrzeuge. Er ist verantwortlich für:

- a) Pflege und Wartung der Fahrzeuge;

- b) Reparaturen;
- c) Abklärung von Reparaturkosten;
- d) Kontrolle der Betriebshefte;
- e) Nachfüllen von Betriebsstoffreserve.

Art. 32 Verantwortlicher Atemschutz

Der Atemschutzverantwortliche organisiert den gesamten Atemschutz. Er ist verantwortlich für:

- a) Ausbildung im Atemschutz;
- b) Wartung und Pflege des Atemschutzmaterials;
- c) Kontrollen und Prüfungen;
- d) ärztliche Kontrollen;
- e) Sicherheit im Atemschutz;
- f) Einsatzbereitschaft im Atemschutz;
- g) verantwortlich für die Atemschutzgerätewarte.

Art. 33 Verantwortlicher Löschwasser

Die Löschwasserverantwortlichen sind verantwortlich für:

- a) Löschwasserversorgung;
- b) in Zusammenarbeit mit der Gemeinde werden die Pläne der Löschwasserversorgung erstellt und nachgeführt. Die Aufsicht obliegt bei den Gemeinden.
- c) in Zusammenarbeit mit der Gemeinde erfolgt eine systematische Numerierung der Hydranten und deren Signalisierung;
- d) Überwachung, den Unterhalt und die Freilegung der Hydranten und der Wasserversorgungsorte sowie der Zugänge;
- e) die jährliche Kontrolle (Winterstellung) der Hydranten erfolgt in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Gemeinden.

Art. 34 Feuerwehrmann

Der Feuerwehrmann ist verantwortlich für:

- a) Vollständigkeit seiner persönlichen Ausrüstung;
- b) Pflege des persönlichen Materials;
- c) er trägt Sorge zum Feuerwehrmaterial.

Feuerwehrdienst

Art. 35 Rekrutierung

Es werden in der Regel nur Personen in die Feuerwehr aufgenommen die in einer der Gemeinden wohnen. Ausnahmsweise können auch Personen ohne Wohnsitz in den Vertragsgemeinden Feuerwehrdienst leisten. Insbesondere müssen nachfolgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) muss feuerwehrtauglich sein;
- b) muss grundsätzlich atemschutztauglich sein;

- c) muss einen Einführungskurs gemäss kantonalen Vorgaben absolvieren.

Art. 36 Ein- und Austritt

Die ordentlichen Ein- und Austritte erfolgen in der Regel auf Ende Jahr.

Art. 37 Grade

Die Grade der Feuerwehr sind:

- a) Korporal: Gruppenchef oder Materialverwalter nach Absolvierung des Gruppenführerkurses;
- b) Feldweibel: administrativer Beauftragter oder Materialverantwortlicher;
- c) Fourier: administrativer Beauftragter;
- d) Offizier: nach Absolvierung des Offizierskurses, Ortskommandant;
- e) Oberleutnant: nach Absolvierung des Offizierskurses 2, Kommandant Stellvertreter;
- f) Hauptmann: Stützpunkt Kommandant / Kommandant der Fusionsfeuerwehren.

Material

Art. 38 Einsatzmittel

Die Einsatzmittel sind nach besonderen Risiken zu ergänzen und müssen den Reglementen und Normen des KAF, SFV und WFV entsprechen.

Art. 39 Verbrauchsmaterial

Für die Beschaffung von Verbrauchsmaterial sind die jeweiligen Verantwortlichen zuständig.

Art. 40 Wartung

Die Wartung, Kontrolle und Instandstellung des Feuerwehrmaterials ist nach den Normen und Reglementen KAF, SFV und WFV sowie den internen Weisungen vorzunehmen.
Das Einsatzmaterial und Gerätschaften sind nach dem Gebrauch wieder einsatzbereit zu stellen.

Instruktion

Art. 41 Übungen / Rapporte

1. Der Feuerwehrkommandant/Ausbildungsverantwortliche erstellt bis spätestens Ende Dezember das Jahresprogramm des nachfolgenden Jahres.
2. Alle Feuerwehrleute werden zu Übungen aufgeboten.
3. Die Übungsteilnahme ist für alle eingeteilten Personen obligatorisch. Kann eine Person an einer Übung nicht teilnehmen, muss vor Übungsbeginn dem zuständigen Zugführer, Atemschutzverantwortlichen oder Kommandanten eine Entschuldigung abgegeben werden. Folgende Gründe gelten als entschuldigt:
 - a) Krankheit oder Unfall;
 - b) Schwangerschaft;
 - c) schwere Krankheit eines Familienangehörigen;
 - d) Militärdienst oder Dienst im Zivilschutz;
 - e) Todesfall in der Familie.

4. Gemeinsame Übungen können nach Bedarf durchgeführt werden, insbesondere mit:
 - a) den Nachbarfeuerwehren;
 - b) den benachbarten Stützpunktfeuerwehren;
 - c) anderen Partnern.

Art. 42 Kurse

1. Zur Ausbildung der Feuerwehr werden Kurse, Übungen und Rapporte gemäss den Weisungen des KAF, sowie auf Empfehlung des Schweizerischen und des Walliser Feuerwehrverbandes durchgeführt.
2. Neueingeteilte haben einen Einführungskurs zu absolvieren.
3. Kader und Spezialisten werden in Grundkursen ausgebildet. Kader haben Wiederholungskurse zu besuchen.

Alarmorganisation

Art. 43 Übermittlung des Alarms

1. Nach Erhalt eines Alarms ordnet die Einsatzzentrale den Einsatz an.
2. Der Alarm wird gemäss kantonalen Weisungen übermittelt.
3. Wird der Alarm intern ausgelöst, ist unverzüglich die Alarmzentrale zu informieren.

Art. 44 Alarmquittierung

1. Der Einsatzleiter muss sofort der Alarmzentrale seinen Einsatz quittieren.
2. Der Alarm ist gemäss den Weisungen des Kantons zu quittieren.

Einsatz

Art. 45 Einsatzleiter

1. Auf dem Schadenplatz übt der FW-Kdt., sein Stellvertreter oder ein anderer Offizier den Oberbefehl aus. Das gleiche gilt, wenn wegen der Dauer des Einsatzes oder aus einem anderen Grund eine Ablösung nötig wird.
2. Der Einsatzleiter:
 - a) ist verantwortlich für die Verpflegung, den Wachdienst und die Ablösung der beteiligten Feuerwehrleute;
 - b) muss sich der Polizei zur Verfügung halten, um ihr alle für die Untersuchung notwendigen Auskünfte zu erteilen;
 - c) ist für die Wiederinstandsetzung der Fahrzeuge und Geräte verantwortlich, damit sie wieder einsatzbereit sind.

Art. 46 Fremdhilfe

Wenn die verfügbaren Mittel sich für die Bekämpfung des Ereignisses als ungenügend erweisen, kann der Einsatzleiter fremde Hilfe anfordern:

- a) Stützpunktfeuerwehren;
- b) weitere Feuerwehrkorps;
- c) spezialisierte Feuerwehrkorps;
- d) sonstige einsatzspezifische Mittel (Helikopter, Autokran etc.);

- e) weitere Mittel des Bevölkerungsschutzes.
Beim Einsatz von Fremdhilfe sind die Gemeindebehörden zu benachrichtigen.

Sold, Erwerbsausfallentschädigung, Verpflegung

Art. 47 Entschädigungen

- a.i.1.1. Jeder der an Übungen, Kursen, Rapporten und Einsätzen teilnimmt, hat Anspruch auf Sold.
Aufgebotene Angehörige der Samaritervereine werden wie AdF besoldet.
- a.i.1.2. Übungen und Einsätze werden zum gleichen Tarif entschädigt.
- a.i.1.3. Der Gemeinderat legt auf Antrag der interkommunalen Feuerkommission den Sold, Spesen und Pauschalen fest.
- a.i.1.4. Die Entschädigungen sind im Anhang 2 dieses Reglements geregelt.

Art. 48 Verpflegung und Unterkunft

Dienstleistende, welche nicht daheim Verpflegung und Unterkunft beziehen können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf Verpflegung und Unterkunft oder eine entsprechende Entschädigung.

Organisation Pikettdienst

Art. 49 Bestand, Gliederung und Organisation des Pikettdienstes

- a.i.1.1. Um die Entgegennahme des Alarms und das Ausrücken innerhalb von 5 Minuten nach Alarmeingang zu garantieren, werden ein Wochenend- und Nachtpikett sowie ein Tagespikett betrieben.
- a.i.1.2. Die Mannschaft für das Wochenend- und Nachtpikett besteht aus:
- a.i.1.2.a) einem Pikettoffizier;
 - a.i.1.2.b) einem Fahrer, welcher einen gültigen Fahrausweis der Kategorie C1 besitzt;
 - a.i.1.2.c) einem ausgebildeten Angehörigen der Feuerwehr.
- a.i.1.3. Die Einteilung erfolgt durch den Kommandanten und wird spätestens auf Anfang des Jahres abgegeben.
- a.i.1.4. Bei Verhinderung muss jeder selber für Ersatz besorgt sein und meldet dies dem Pikettoffizier welcher den Dienst übernimmt.
- a.i.1.5. Das Wochenend- und Nachtpikett dauert immer eine Woche.
- a.i.1.6. Die Pikettübernahme erfolgt jeweils am Montag um 19:00 Uhr. Auch die, welche einen Tagespiepser besitzen und den Wochenendpikettdienst übernehmen, müssen sich zur Übernahme ins FW-Lokal Fiesch begeben. Monatlich ist eine Inbetriebnahme von Fahrzeugen und Gerätschaften gemäss Checkliste durchzuführen und ist durch den jeweiligen Pikettoffizier durch Visum zu bestätigen. Zur wöchentlichen Pikettübernahme gehört eine Übung von ca. 1 Stunde.
- a.i.1.7. Von Freitag ab ca. 19:00 Uhr bis Montag ca. 06:00 Uhr und an Feiertagen, sowie von Montag bis Freitag während der Nacht (ca. 19:00 Uhr bis ca. 06:00 Uhr) darf das Einsatzgebiet nicht verlassen werden.
- a.i.1.8. Während der Pikettzeit muss der Piepser immer mit sich getragen werden. Der Pikettoffizier muss zusätzlich ein Handfunkgerät oder ein anderes geeignetes Mittel für die Alarmquittierung mit sich haben.
- a.i.1.9. Der Pikettdienst wird gemäss dem vom Pikettoffizier vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Rapport ausbezahlt.

- a.i.1.10. Die Mannschaft für das Tagespikett besteht aus:
- a.i.1.10.a) einzelnen ortsansässigen Pikettoffizieren;
 - a.i.1.10.b) einer Anzahl Feuerwehrpersonen, die mit einem Piepser ausgerüstet sind.
- a.i.1.11. Das Tagespikett dauert von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
- a.i.1.12. Die Höhe der Entschädigungen für die verschiedenen Pikettdienste ist im Anhang 2 geregelt.

Schlussbestimmungen

Art. 50 Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen

Aufgebotene Personen, die an Übungen unentschuldig fernbleiben, müssen eine Busse von Fr. 50.--, im Wiederholungsfall Fr. 100.--, bezahlen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von mehr als 50% der Übungen pro Jahr, muss zusätzlich zu den Bussen die Ersatzabgabe des entsprechenden Jahres bezahlt werden.

Im Wiederholungsfall kann der Ausschluss verfügt werden.

Art. 51 Weitere Feuerwehrorganisationen

Auf Anfrage ist die Feuerwehr zur Unterstützung gemäss kantonalem Konzept verpflichtet.

Art. 52 Inkrafttreten

Das Organisations- und Dienstreglement tritt am 01. Januar 2012 in Kraft (Ernen und Binn ab 01. Januar 2013).

Art. 53 Information des Kantons

Das Organisations- und Dienstreglement wird dem Kanton zur Kenntnis zugestellt.

Angenommen durch den Gemeinderat von Fiesch an der Sitzung vom ...

Angenommen durch den Gemeinderat von Fieschertal an der Sitzung vom ...

Angenommen durch den Gemeinderat von Lax an der Sitzung vom ...

Angenommen durch den Gemeinderat von Bellwald an der Sitzung vom ...

Angenommen durch den Gemeinderat von Ernen an der Sitzung vom ...

Angenommen durch den Gemeinderat von Binn an der Sitzung vom ...

Angenommen durch den Gemeinderat von Martisberg an der Sitzung vom ...

Anhang 1 Sollbestand

Der Sollbestand beträgt mindestens 125 Personen:

Feuerwehr Fiesch mindestens	30 Personen
Feuerwehr Fieschertal mindestens	15 Personen
Feuerwehr Lax mindestens	15 Personen
Feuerwehr Bellwald mindestens	25 Personen
Feuerwehr Ernen mindestens	25 Personen
Feuerwehr Binn mindestens	15 Personen

Anhang 2 Sold und Entschädigungen

Übungs- und Einsatzsold (Soldaten und Gruppenführer)	Fr. 25.-- / Std.
Übungs- und Einsatzsold (Kader)	Fr. 30.-- / Std.
Tagesentschädigung	Fr. 200.-- / Tag Fr. 100.-- / halben Tag
Wochenend- und Nachtpikett	Fr. 100.-- / Woche
Tagespikett	Fr. 500.-- / Jahr
Km-Entschädigung bei angeordneter Benützung Privatauto	gemäss KAF